

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung)

vom ¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 10, 14, 19 und 22 des Gesetzes vom über das Halten von Hunden (Hundegesetz)²,

beschliesst:

§ 1 Verwaltungspolizei

¹ Die Verwaltungspolizei hat folgende Aufgaben:

1. Führen des Hundeverzeichnisses;
2. Veranlagung und Bezug der Hundesteuern;
3. Meldestelle im Sinne von Art. 5 Hundegesetz;
4. Treffen aller Massnahmen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde oder Amtsstelle zugewiesen sind.

² In Fragen des Haltens und der Zucht von Hunden hält sie Rücksprache mit dem Veterinäramt.

§ 2 Veterinäramt

Das Veterinäramt ist zuständig für:

1. die Anordnung tierärztlicher Kontrollen (Art. 13 Hundegesetz);
2. für die Beurteilung beim Verdacht auf eine auf Aggressivität zielende Zucht von Hunden (Art. 11 Hundegesetz);
3. die Erteilung und den Entzug der Bewilligung zur gewerbsmässigen Zucht (Art. 10 Hundegesetz).

§ 3 Voraussetzungen der Zuchtbewilligung

Die Bewilligung zum gewerbsmässigen Züchten von Hunden wird erteilt, wenn:

1. der in der Tierschutzgesetzgebung³ vorgeschriebene Platz für eine artgerechte Haltung zur Verfügung steht;

2. eine fachgerechte Betreuung und die Sozialisierung der Welpen mit dem Menschen und der Umwelt gesichert ist;
3. die Welpen auf ihren zukünftigen Platz vorbereitet werden;
4. der Fähigkeitsausweis für Tierpfleger gemäss der Tierschutzgesetzgebung³ erlangt worden ist.

§ 4 Kennzeichnung der Hunde

¹Zur Kennzeichnung sind Hunde mit einem Mikrochip zu versehen oder gut lesbar zu tätowieren.

²Das Einsetzen des Mikrochips ist durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorzunehmen. Diese melden die markierten Hunde der Verwaltungspolizei und der zentralen Datenbank ANIS.

³Die Kosten für das Einsetzen des Mikrochips einschliesslich Arbeit, Mikrochip und Meldungen werden vom Kanton getragen. Die Entschädigung an die Tierärztin beziehungsweise den Tierarzt beträgt Fr. 60.-.

§ 5 Steuerverwendung

¹Die Hundesteuer wird zu je zur Hälfte für die Aufwendungen der Gemeinden und des Kantons verwendet.

²Der Anteil der Gemeinden wird nach der Anzahl Hunde je Gemeinde verteilt.

³Der Kanton unterstützt mit seinen Mitteln insbesondere:

1. Welpenspielgruppen, Hundeeziehungskurse und Kurse für Kinder, welche von Organisationen durchgeführt werden, die nach allgemein anerkannten Richtlinien arbeiten
2. Tierheime, welche sich zur Aufnahme von Findeltieren verpflichten;
3. die Einsetzung des Mikrochips gemäss § 4.

§ 6 Gebühren

¹Die Verwaltungspolizei und das Veterinäramt erheben folgende Gebühren:

- | | | |
|---|--------------|-------|
| 1. Erlass von Massnahmen und Verfügungen | Fr. 50.- bis | 250.- |
| 2. amtstierärztliche Begutachtungen und Bewilligungen | Fr. 50.- bis | 250.- |
| 3. Bewilligung zum gewerbsmässigen Züchten von Hunden, pro Jahr | Fr. 50.- bis | 250.- |

²Im Übrigen richten sich die Gebühren nach der Gebührengesetzgebung⁴.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

-
- ¹ A 2003,
 - ² NG 826.3
 - ³ SR 455
 - ⁴ NG 265.5